

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 13. März 1991

KANTON ZÜRICH TIEFBAUAMT

PLAN-ARCHIV

B.N.P. Nr.

111

857. Amtlicher Quartierplan

Am 18. Februar 1991 ersuchte der Stadtrat Bülach um Genehmigung seines Beschlusses vom 20. Dezember 1989 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Stadtächer.

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 5. Januar 1990 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt.

Gegen die Festsetzung des amtlichen Quartierplanverfahrens sind Reklamen erhoben worden, die mit Entscheiden der Baurekurskommission I vom 30. November 1990 abgewiesen wurden. Gemäss den Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei des Verwaltungsgerichts vom 14. Februar 1991 sind gegen diese Entscheide keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Winterthurerstrasse S-3, im Osten durch die Kantonsschulstrasse und die Witenwissenstrasse, im Süden durch den Sechtbachweg und im Westen durch die Seemattstrasse bzw. die Perimetergrenze des Quartierplans Seematt (RRB Nr. 4391/1985) begrenzt.

Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Kanalisationsprojekts der Stadt Bülach.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen die dasselbe umgrenzenden Strassen, die Stadtächerstrasse sowie ein Verbindungsweg von der Stadtächerstrasse zur Winterthurerstrasse S-3.

Die an der Stadtächerstrasse auf 13,7 bzw. 14 m und am Verbindungsweg auf 10 m festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strasse und des Weges. Bei den Strassen- bzw. Wegeinmündungen müssen die mit RRB Nrn. 1636/1969 und 1194/1971 sowie BDV Nr. 1413/1980 genehmigten Baulinien geöffnet bzw. aufgehoben werden. Die im Verkehrsbaulinienplan entlang der Winterthurerstrasse S-3, der Witenwissenstrasse, dem Sechtbachweg und dem Seemattweg enthaltenen Baulinien sind richtig eingetragen.

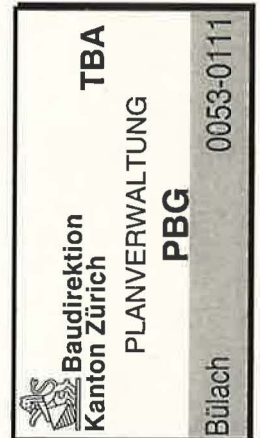
Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strasse, Kanalisation, Wasser) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Der Genehmigung der Vorlage steht – soweit ersichtlich – nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der mit Beschluss des Stadtrates Bülach vom 20. Dezember 1989 festgesetzte amtliche Quartierplan Stadtächer wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

Gde. Bülach



II. Mitteilung an den Stadtrat Bülach, 8180 Bülach (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung eines Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 13. März 1991

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber :

i. V.
Hirschi